

# Die neuen Fahrerlaubnisklassen

Klasse	Bild	Bezeichnung
AM		Zweirädrige Kleinkrafträder (auch mit Beiwagen) <b>Fahrer mit Hilfomotor</b>
A1		Dreisrändige Kleinkrafträder und vierstellige Leichtkraftfahrzeuge
A2		Krafträder (auch mit Beiwagen)
A		Dreisrändige Kraftfahrzeuge (auch mit Beiwagen)
B		Kraftfahrzeuge**
BE		Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug Klasse B und Anhänger oder Sattelanhänger
C1		Kraftfahrzeuge*** <b>besondere Zweckbestimmung****</b>
C1E		Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug Klasse C1 und Anhänger oder Sattelanhänger
C		Kraftfahrzeuge*** <b>besondere Zweckbestimmung****</b>
CE		Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug Klasse C u. Anhängern od. einem Sattelanhänger <b>besondere Zweckbestimmung****</b>
D1		Kraftfahrzeuge**
D1E		Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug Klasse D1 und einem Anhänger
D		Kraftfahrzeuge**
DE		Fahrzeugkombination: Zugfahrzeug Klasse D und einem Anhänger
T		Zugmaschinen*
L		Zugmaschinen*  Fahrzeugkombinationen: Zugmaschinen und Anhänger selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderfahrzeuge und Kombinationen

Wer ein Taxi, einen Mietwagen, einen Krankenwagen oder einen Personenkraftwagen zur Personenbeförderung führt, bedarf **zusätzlich** einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 FeV).

Fahrzeugmerkmale	Merkmale
nicht mehr als 45 km/h*, elektrische Antriebsmaschine oder Verbrennungsmotor mit nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup> Hubraum oder einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW (Elektromotor), die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit die Merkmale von Fahrern aufweisen.	
nicht mehr als 45 km/h*, nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup> Hubraum (Fremdzündungsmotoren), nicht mehr als 4 kW maximale Nutzleistung (andere Verbrennungsmotoren) bzw. nicht mehr als 4 kW maximale Nenndauerleistung (Elektromotoren); bei vierstelligen Leichtkraftfahrzeugen außerdem nicht mehr als 350 kg Leermasse.	
nicht mehr als 125 cm <sup>3</sup> Hubraum, nicht mehr als 11 kW Motorleistung, Verhältnis Leistung zum Gewicht übersteigt nicht 0,1 kW/kg	
mit symmetrisch angeordneten Rädern und mehr als 50 cm <sup>3</sup> Hubraum (Verbrennungsmotoren) oder mehr als 45 km/h* und bis zu 15 kW Leistung.	
nicht mehr als 35 kW Motorleistung und einem Verhältnis der Leistung zum Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg, die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind.	
mehr als 50 cm <sup>3</sup> Hubraum oder mehr als 45 km/h*	
mehr als 15 kW Leistung sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und mehr als 50 cm <sup>3</sup> Hubraum (Verbrennungsmotoren) oder mehr als 45 km/h* und mit mehr als 15 kW Leistung.	
nicht mehr als 3.500 kg Gesamtmasse***, zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut (auch mit Anhänger mit nicht mehr als 750 kg** oder mit Anhänger über 750 kg**, sofern 3.500 kg** die Kombination nicht überschritten wird). Auch bei dreirädrigen Kraftfahrzeugen im Inland, im Falle eines Kraftfahrzeugs mit einer Motorleistung > 15 kW, nur wenn der Fahrerlaubnisinhaber mindestens 21 Jahre alt ist.	
Anhänger oder Sattelanhänger nicht mehr als 3.500 kg**.	
mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg Gesamtmasse***, zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit nicht mehr als 750 kg**)	
mit mehr als 750 kg**, sofern die zulässige Masse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.	
mit mehr als 3.500 kg**, sofern die zulässige Masse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.	
mit mehr als 3.500 kg**, zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger nicht mehr als 750 kg**).	
mit mehr als 750 kg**	
die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anhänger mit nicht mehr als 750 kg**).	
mit mehr als 750 kg**	
die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit nicht mehr als 750 kg**).	
von mehr als 750 kg**.	
nicht mehr als 60 km/h*, selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit nicht mehr als 40 km/h*, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).	
bauartbestimmt zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke und für solche Zwecke eingesetzt, nicht mehr als 40 km/h*	
wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden	
nicht mehr als 25 km/h*	

Klasse	Mindestalter	Entsprechende Klasse bis 18.01.2013	Angaben zum Vorbesitz	Ein-geschlossene Klassen**
AM	16	-	-	-
A1	16	A1	-	AM
A2	18	A beschränkt	-	A1, AM
A	20 (bei zweijährigem Vorbesitz Kl. A2; 21 (dreirädrige Kfz); 24 (Krafträder Dreikeinstieg)	-	A2	A2, A1, AM
B	18	B	-	AM, L
BE	18 (dreirädrige Kfz im Inland, Motorleistung > 15 kW)	BE	B	AM, L
C1	18	C1	B	-
C1E	18	C1E	C1	BE; ggf. D1E
C	21/18*	-	-	C1
CE	21/18*	CE	C	C1E, BE, T; ggf. DE
D1	21/18*	D1	B	-
D1E	21/18*	D1E	D1	BE
D	24/23/21/20/18 Details s. BkFVG)	D	B	D1
DE	24/23/21/20/18 Details s. BkFVG)	DE	D	D1E, BE
T	16 (nur Zugmaschinen bis 40 km/h bBh) / 18	T	-	L, AM
L	16	L	-	-

\* bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit \*\* ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und B

\*\*\* zulässige Gesamtmasse \*\*\*\* ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D

\* bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit \*\* ggf. weitere übergangsrechtliche Ausnahmen